

An das
Bundeskanzleramt
BKA – I/6
Rechts-und Vergabeangelegenheiten
recht@bka.gv.at

ZENTRALAUSSCHUSS

für die UNIVERSITÄTSLEHRER/INNEN
beim BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung



An das
Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien/Graz, 10. August 2021

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 2000 und das Forschungsorganisationsgesetz geändert werden; GZ. 2021 – 0.463.163;
Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen und der UniversitätslehrerInnenverband erlauben sich, nachstehende Stellungnahme zum og. Entwurf abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen,
Anneliese Legat, Christian Cenker, Stefan Schön

Vorschau

Es ist nachvollziehbar, dass die insbesondere von der staatlichen Verwaltung aber auch sonstigen Institutionen des öffentlichen Bereiches und des Unternehmenssektors erhobene Daten für statistische Auswertungen und wissenschaftliche Untersuchungen zugänglich gemacht werden. Demgegenüber eröffnen sich mit dem Fortschreiten der Digitalisierung deutlich die Datenmissbrauchsmöglichkeiten. In diesem Spannungsverhältnis steht auch das aktuelle Novellierungsvorhaben des Bundesstatistikgesetzes.

In nicht wenigen Bereichen kommen **der Zentralausschuss für die UniversitätslehrerInnen** und der **UniversitätslehrerInnenverband** zum Schluss, dass die zunehmend an (ökonomischen) Wert gewinnenden Güter – nämlich unsere Daten – hier nicht ausreichend geschützt werden. Insbesondere die Argumente der Ressourceneinsparungen bei den Individuen (RespondentInnen) sowie für die Bundesanstalt muten in diesem Kontext mehr als fragwürdig an. Die Schlussfolgerung der Kosteneinsparung im Abtausch gegen reduzierten – gesetzlich angeordneten – Datenschutz sehen wir – bei allem Verständnis für den Zugang zu statistischen Daten – in manchen Regelungen schlicht besorgniserregend. Die nicht ausgeschlossenen Zugangsmöglichkeiten von (ausländischen) Unternehmen und (ausländischen) Institutionen auf BürgerInnendaten verstärken diese Wahrnehmungen.

Im Detail

§ 3 Z 3: Der Begriff "europäische Statistiken" ist zu ungenau. Sind damit nur Statistiken von EU-Institutionen gemeint oder auch Statistiken von außereuropäischen Einrichtungen über EU-Daten gemeint?

§ 6: Arten statistischer Erhebungen: Statistische Qualitätsstandards unterscheiden sich von Datenschutzstandards. Schon hier sollte auf DSGVO und das DSG verwiesen werden. Die in Abs 1 Z 5 bis 9 genannten Arten von Erhebungen dürfen nur bei nachgewiesenem öffentlichen Interesse angeordnet werden. Allein auf die vermutete Freiwilligkeit bzw. im Umkehrschluss auf die vermutete Negation der Freiwilligkeit Bezug zu nehmen, ist hinsichtlich des Schutzinteresses der BürgerInnendaten unzureichend. Argumente wie RespondentInnenentlastung und Ressourceneinsparung zulasten des Datenschutzes sind ökonomische Argumente bei gewinnorientierten Einrichtungen, die Kosten für Datenschutz von BürgerInnendaten muss der Staat tragen. Dass Digitalisierung nicht unmittelbar mit Kostensparen einhergeht, ist ja bereits hinlänglich bekannt.

§ 9: Die Inhaber oder Verfügungsberechtigten über Daten gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 bis 8 sind verpflichtet, entsprechend einer Anordnung gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 oder 2 entweder einen Online-Zugang oder einen Fernzugriff (Remote Access) zu diesen Daten einzuräumen. Diese Möglichkeiten sollten allerdings nur unter der Bedingung eingeräumt werden, dass Datenschutz Dritter gewährleistet ist. Wenn damit auch der Zugriff zB auf personenbezogene Daten der KundInnen von Konzernen denkbar ist, stellen sich Fragen der Vorwegaufklärung der KonsumentInnen hinsichtlich der Verwertung ihrer personenbezogenen Daten und ihrer Zustimmung laut DSGVO.

§ 10: Eine Erhebung von Daten, die „relevant sein können“, widerspricht allen DSGVO-Grundsätzen von zweckmäßigen Erhebungen. Bei Erhebungen muss der Zweck/das Modell bereits vorhanden sein, um zu wissen, welche Daten benötigt werden. Der Grundsatz, „sammeln wir alles, was wir eventuell benötigen und schauma mal“ ist unwissenschaftlich, nachlässig und nicht DSGVO-konform. Allenfalls steht hier die Verfassungskonformität auf dem Prüfstand (EMRK).

§ 16: Wie wird der/die Betroffene hier definiert? Werden zB Konzerndaten oder KundInnen-daten abgefragt, so ist nicht nur der Konzern als juristische Person laut DSG betroffen, sondern auch alle KundInnen und deren personenbezogene Daten. Werden diese alle verständigt und über ihre Rechte laut DSGVO aufgeklärt? Durch wen?

§ 19: wie bei § 16: Wer ist betroffen? Hier wohl auch alle (minderjährigen) SchülerInnen und möglicherweise auch Studierende. Warum werden hier Schulen explizit ausgenommen? Gerade diesbezügliche Daten würden für die Weiterentwicklung des Bildungssystems nützlich sein können. Die hier festgelegte Intransparenz erscheint problematisch.

§ 23: Wer ist die nach DSGVO datenschutzrechtlich verantwortliche Person? Wie werden Verarbeitungen in ein rechtlich gefordertes und daher notwendiges Verarbeitungsverzeichnis aufgenommen/übertragen?

Weiters werden in Abs 1 zwei neue Aufgaben bzw. Begriffe wie Hosting Provider und Austria Micro Data Center im Kontext mit der Statistik Austria angeführt. Auch wenn später die Erklärung erfolgt, dass dies durch die Statistik Austria selbst wahrgenommen wird, so sollte schon hier wenigstens ein Verweis erfolgen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Daten in Österreich bleiben.

Im § 23 Abs 2 Satz 1 werden unter den Aufgaben der Bundesanstalt auch Leistungen an Dritte vertraglich gegen Entgelt angeführt. Was ist darunter zu verstehen? Können das auch ausländische Dritte sein – oder inländische Einrichtungen mit ausländischen EigentümerInnen und/oder AuftraggeberInnen? Hier scheint die Grundlage für kostenpflichtige Geschäftsmodelle gelegt zu werden, bei dem der Schutz von inländischen BürgerInnendaten

oder auch von Daten inländischer staatlicher Einrichtungen nicht mehr gewährleistet erscheint.

§ 24: Auch hier stellen sich wieder die Fragen wie schon oben: Einerseits wird auf die Entlastung der Betroffenen und Auskunftspflichtigen verwiesen, was durch die Digitalisierung gewährleistet werden soll, aber Datenschutzaspekte vernachlässigt. Denn wie sollen Betroffene und Auskunftspflichtige ausreichend informiert werden, und was bedeutet der unbestimmte Begriff „ausreichend“? Ist dabei an Blankoeinverständnisse im Voraus gedacht (Z 5)?

Weiters wird zwischen Objektivität bei der Erstellung der Statistiken und bei deren Veröffentlichung unterschieden. Wie wird diese „Objektivität“ festgestellt? Fällt darunter auch die Vollständigkeit bei der Veröffentlichung und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards bei der Erstellung?

§ 31: Beim Zugang der Wissenschaft zu Daten werden indirekte Identifikationen nicht ausgeschlossen (Abs 2 und 4 und 6). Allein die behauptete Unmöglichkeit der Identifizierung der betroffenen Personen und Unternehmen durch Entfall von Namen, Anschrift oder einer öffentlich zugänglichen Identifikationsnummer ist unzureichend, die Datensicherheit müsste nachweislich durch weitere Maßnahmen gewährleistet sein. Auf den Einsatz von „Mitteln, die vernünftiger Weise angewendet werden“ (Abs 2), zu hoffen, ist geradezu naiv, ebenso wie das Abspeicherungsverbot auf externe Datenträger. Dies mag zwar gesetzlich/vertraglich vereinbar sein, ist allerdings so gut wie unmöglich zu leisten bzw zu kontrollieren. Das würde ja bedeuten, dass Forschende ausschließlich an einem gesicherten Arbeitsplatz und Computer arbeiten. Ob dieser Modus in der Praxis mit der Remoteidee vereinbar ist, ist fraglich. Gängige am Markt vorhandene „Statistiksoftware“ (zB ArcGIS) sind SaaS, also „Software as a Service“ und damit Cloud-Produkte, die Daten in der Cloud verarbeiten und daher auch dort speichern, oft außerhalb der EU. Wie könnte der/die Verarbeitende hier garantieren (wo er/sie oft nicht einmal die AVV (Auftragsverarbeitungsverträge) abgeschlossen hat, sondern der Dienstgeber), dass die Daten nicht „Beine bekommen“ und anders verwendet werden. Wie hier die Vorschriften der DSGVO eingehalten werden können, ist völlig unklar. Haftungsfragen für unmittelbar datenaushebende Forschende sind programmiert.

Abs 5: Bei der Zur-Verfügung-Stellung von Daten zur Forschung handelt es sich um eine Erweiterung der Zwecke der Sammlung der Daten. Wer klärt die BürgerInnen auf, wer holt ihr Einverständnis ein? Gerade hier kommt das eingangs geschilderte Unbehagen wieder auf, wenn durch gesetzliche Anordnung DSGVO-Schutzbestimmungen „ausgehebelt“ erscheinen.

Abs 6: Was bedeutet hier „Zusicherung“? Handelt es sich hier um Gebote, Verbote oder Bedingungen, Nebenabreden etc?

Abs 7: Wer stellt hier das "Niveau" fest? Ist dies bei Akkreditierung nicht schon erwiesen? Aber wieder wie oben zeigt sich auch hier das Problem bei Beteiligung von auf Profit ausgelegten (ausländischen) Einrichtungen. Die Definition einer wissenschaftlichen Einrichtung als Organisation mit Rechtspersönlichkeit mit Schwerpunkt Forschung, ist zu beliebig und kann zeitnah eingerichtet werden.

Abs 10: Die Ermöglichung auf Fernzugriff im Auftrag Dritter ist hoch problematisch wie schon oben wiederholt ausgeführt: Hier kommen Firmen mit behaupteten Forschungsinteresse über eine Hintertür zu personenbezogenen Daten. Warum?

Abs 12: Die Bedingungen des Zuganges zu wissenschaftlichen Daten sind hier besser geregelt. Jegliche Vervielfältigung – auch unter dem Aspekt der laufenden technischen Änderungen –

außerhalb der genehmigten Verarbeitung ist verboten! Es fehlt hier jedoch die Anzeigepflicht von Datenschutzverletzung bei der DSB nach DSGVO!

§ 31 a Abs 1: Hier sollten verbindliche Schulungen der Personen, die mit diesen Daten zu tun haben, vorgesehen werden.

Abs 3: Bei einer Datenverarbeitung wird nach dem Fernzugriff eine lokale Kopie der Daten angelegt, aufbereitet und verarbeitet sowie gesichert. Eine Verarbeitung der „jeweils aktuellen Echtdateien via Fernzugriff“ ist unseres Erachtens technisch unmöglich.

§ 32 Abs 7: Ob die Abgeltung ausreichend sein wird, wird der Echtbetrieb zeigen.

§ 38: Das fehlende/uneinheitliche Gendern wird hier besonders deutlich und berührt hier gerade äußerst unangenehm.

§ 44: Hinsichtlich der Bestellung von Beiräten gibt es oftmals grundsätzlich kritische Vorbehalte. Wieso hier aber gerade die Vertretung des Wissenschaftsministeriums fehlt, ist nicht nachvollziehbar. Auch die Verteilung der Sitze ist diskussionswürdig. Warum das Bundeskanzleramt, dem die Statistik Austria zugeordnet ist und das ohnedies umfassende Kompetenzen gegenüber der Statistik Austria ausübt, auch im Statistikbeirat ein Viertel der Sitze beansprucht, scheint überschießend.

Auch bei den angedachten Änderungen des FOG können die Vorbehalte hinsichtlich des eingetrübten Datenschutzes nicht abgebaut werden. In der Zusammenschau von FOG und Statistikgesetz scheint die Auswertung von Gesundheitsdaten zB durch Versicherungsinstitutionen durch assoziierte oder eigenbetriebene Forschungseinrichtungen nicht ausgeschlossen. Die offenbar weiter verbleibende Möglichkeit der indirekten Identifikation auch in Zusammenhang mit Gesundheitsdaten verstärkt das aus unserer Sicht mögliche ableitbare Gefahrenpotential für uns BürgerInnen.

Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebensbereiche wird weiterhin eine Fülle von Daten zur Verfügung stellen, die als Basis für zukünftige und heute noch gar nicht identifizierbare Forschungsthemen dienen werden. Aus unserer Sicht sind daher grundsätzlich die Datenschutzmaßnahmen zu verstärken, auch wenn dies von den an Forschungsprojekten Tätigen als mühsam erachtet wird. Einem sorgfältigen Datenschutz steht der deutlich verminderte Aufwand aus einer dauernd sprudelnden Datenquelle gegenüber. Auch den Forschenden muss die Datensicherheit für Betroffene im Sinne der wissenschaftlichen Integrität ein hohes Anliegen sein. Bequemlichkeit durch einfachen Datenzugang im Abtausch gegen Datenschutz sollte aus unserer Sicht kein gangbarer Weg sein.

Für den Zentrallausschuss
Anneliese Legat eh.

Für den UniversitätslehrerInnenverband
Christian Cenker eh.
Stefan Schön eh.